

Bekanntmachung nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 14.11.2012

Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG Moltenow hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V90 (1x); Vestas V112 (2x) sowie ENERCON E101 (2x) im Windeignungsgebiet Völschow, Gemarkung Völschow, Flur 1, Flurstücke 145/1; 148/1; 118/1; 151 und 112 gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.